

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Kreisarzt, bei Zuwiderhandlungen im Bereich des Veterinärwesens dem Kreistierarzt.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§13

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 15. Mai 1974 in Kraft.

Berlin, den 28. Januar 1974

Der Minister für Gesundheitswesen
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

Anlage

zu § 5 Abs. 1

vorstehender Vierter Durchführungsbestimmung

Mitteilung über die Eintragung in das Verzeichnis der Suchtkranken

(§ 5 Abs. 1 der Vierten Durchführungsbestimmung
zum Suchtmittelgesetz*)

Durch Entscheidung vom.....ist in das Verzeichnis der Suchtkranken aufgenommen worden:

1. Name
2. Geburtsname
3. Vorname
4. Geburtstag
5. Geburtsort
6. Familienstand
7. Wohnanschrift
8. Personalausweis-Nr. und, soweit vorhanden, Personenkennzahl
9. erlernter Beruf
10. ausgeübte Tätigkeit
11. Arbeitsstelle
12. ** * 1 Ursache der Sucht
 - a) als Folge einer therapeutischen Anwendung suchtmittelhaltiger Arzneimittel,
 - b) aus anderen Gründen (welche),
 - c) aus unbekanntem Gründen
13. ** Welche Suchtmittel wurden angewendet
14. ** Aus welchen Quellen und auf welchem Wege wurden die Suchtmittel beschafft
15. ** Durchgeführte Entziehungskuren
16. ** Erfolgte eine psychiatrische Begutachtung
17. ** Ergebnis dieser Begutachtung
18. ** Wurde dem Suchtkranken die Approbation als Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt entzogen
19. ** Wurde dem Suchtkranken die Befugnis zur Verordnung von Suchtmitteln entzogen
20. ** Weitere veranlaßte Maßnahmen

* GBl. I 1974 Nr. 16 S. 165

** Nur in der Ausfertigung für das Zentrale Suchtmittelbüro auszufüllen.

Für den in der Mitteilung genannten Suchtkranken dürfen suchtmittelhaltige Arzneimittel nur unter Berücksichtigung der Bestimmung des § 4 der Vierten Durchführungsbestimmung zum Suchtmittelgesetz* abgegeben werden.

Die medizinische Betreuung des Suchtkranken gemäß § 7 Abs. 1 der Vierten Durchführungsbestimmung zum Suchtmittelgesetz* erfolgt durch.....

Ort / Datum

Kreisarzt

Anordnung über die Zentrale Wirtschaftsvereinigung Obst, Gemüse und Speisekartoffeln

— Statut —

vom 29. Januar 1974

I.

Stellung und Aufgaben

§ 1

Grundsätze

(1) Die Zentrale Wirtschaftsvereinigung Obst, Gemüse und Speisekartoffeln — nachstehend Zentrale Wirtschaftsvereinigung OGS genannt — ist das Organ des Ministeriums für Handel und Versorgung zur Koordinierung der Tätigkeit der bezirklich geleiteten Wirtschaftsvereinigungen Obst, Gemüse und Speisekartoffeln — nachstehend Wirtschaftsvereinigungen OGS genannt. Sie verwirklicht ihre Aufgaben auf der Grundlage der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse und des Ministerrates, der Gesetze und anderer Rechtsvorschriften.

(2) Die Zentrale Wirtschaftsvereinigung OGS hat zur Sicherung einer stabilen Versorgung der Bevölkerung mit Obst, Gemüse und Speisekartoffeln durch ihre Tätigkeit die Abteilungen Handel und Versorgung der Räte der Bezirke bei der Leitung der Wirtschaftsvereinigungen OGS nach einheitlichen Grundsätzen zu unterstützen. Das bezieht sich insbesondere auf die Bedarfsermittlung, die Gestaltung der Vertragsbeziehungen zur Sicherung einer bedarfsgerechten Produktion, die Organisation des Aufkaufs und Absatzes, die Gewährleistung eines rationellen Warenumschlages sowie die sozialistische Rationalisierung und die betriebswirtschaftliche Arbeit.

(3) Die Zentrale Wirtschaftsvereinigung OGS ist für die überbezirkliche planmäßige und operative Warenbewegung verantwortlich. Sie sichert im Zusammenwirken mit den Abteilungen Handel und Versorgung der Räte der Bezirke die vollständige und planmäßige Auslastung sowie einheitliche Leitung und Planung der Rationalisierung, Konzentration und Spezialisierung der obst- und gemüseverarbeitenden Industrie. Sie führt zentrale Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung durch.

(4) Der Zentralen Wirtschaftsvereinigung ÖGS sind das Forschungsinstitut für Obst- und Gemüseverarbeitung und das Ingenieurbüro für Lagerwirtschaft Obst, Gemüse und Speisekartoffeln — nachstehend unterstellte Einrichtungen genannt — unterstellt.

§ 2

Planung und Bilanzierung des Aufkommens und der Warenfonds

(1) Die Zentrale Wirtschaftsvereinigung OGS ist bilanzierendes Organ auf dem Gebiet Obst, Gemüse und Speisekartoffeln. Sie führt die dazu erforderliche Planung und Abrechnung des Aufkommens und der Warenfonds einschließlich des Direktbezuges durch.

(2) Die Zentrale Wirtschaftsvereinigung OGS unterstützt die Wirtschaftsvereinigungen OGS bei der Bedarfsermittlung nach einheitlichen Grundsätzen, indem sie Orientierungen